

Das Notariat in Baden-Württemberg*

von Werner Dieterle, Bezirksnotar, Betriebswirt (VWA), Tübingen

Das Besondere des südwestdeutschen Amtsnotariats, das ihm den Charakter der Einmaligkeit im Bundesgebiet verleiht, ist die Funktionskombination zwischen der Amtszuständigkeit des Notars in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Beurkundungskompetenz, zum anderen der Behördencharakter des Notariats, schließlich die dezentrale Einrichtung des Grundbuchamts als staatlicher Behörde in jeder Gemeinde. Die zu diesem Ergebnis führenden Entwicklungen haben sich bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts angebahnt und sind bis heute erhalten geblieben.

I. Historische Entwicklung

Der entscheidende Wendepunkt ist das Jahr 1806. Das Deutsche Reich hatte zu bestehen aufgehört, das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg traten als souveräne Staaten in die Geschichte und setzten alles daran, ihre neu erworbenen und die angestammten Gebiete durch eine straff geführte Einheitsverwaltung zu konsolidieren. Die Fragestellung für das Notariatswesen lautete: Behördenlösung oder freies Beurkundungsnotariat. Für beides gab es Ansätze. Die wesentlichen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigten in Baden wie in Württemberg die Gemeinden. Der Gemeinderat als ein aus Ortsbürgern zusammengesetztes Stadt- und Dorfgericht besaß die *jurisdictio voluntaria*. Die notwendigen Niederschriften besorgten die Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreiber. Ihnen war bereits durch das Dritte Württembergische Landrecht von 1610 eine Reihe von Aufgaben ausdrücklich übertragen. Sie führten die Vertrags-, Rand- und Kaufbücher, erstellten die Niederschriften der Waisengerichtssitzungen, erledigten das Inventur- und Teilungswesen und fertigten Verträge und letzte Willensverordnungen.

Daneben und sozusagen überörtlich waren wie andernorts im Reich auch in Baden und Württemberg kaiserliche Notare zur Aufnahme von Urkunden bestellt.

Ihre Befugnis richtete sich nach der Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians vom 8. 10. 1512. Das kaiserliche Privileg ihrer Bestellung wurde bis 1803 im kaiserlichen Namen von den Hofpfalzgrafen ausgeübt. So wie das Amt der Hofpfalzgrafen im 18. Jahrhundert durch eine inflationäre Verleihungspraxis bereits entwertet war, genossen auch die von ihnen bestellten Notare keine besondere Popularität. Insbesondere fehlte es an einem einheitlichen Standesbewußtsein dieser Notargruppe. Sie verkörperte keineswegs den Typ des rechtsgelehrten Juristen. Die Fähigkeit, Niederschriften zu fertigen, setzte kein Rechtsstudium voraus; auch Autodidakten übten das Amt aus. Die neuen Souveräne von 1806 beseitigten die Befugnisse der Hofpfalzgrafen umgehend. Sie verlangten von den kaiserlichen Notaren ein erneutes Zulassungs- und Prüfungsverfahren sowie Einschreibung in die Matrikel ihres Oberappellationstribunals.

Es war naheliegend, dass diese Berufsgruppe nicht sonderlich zum Aufbau eines reinen Beurkundungsnotariats ermutigte. Zwar machte Baden mit der neuen Notariatsordnung von 1806 einen Anfang in diese Richtung, verwarf ihn dann aber bereits im Organisationsrskript von 1809 zugunsten der Behördenlösung. Die geringe Neigung für ein reines Beurkundungsnotariat

Dieterle: Das Notariat in Baden-Württemberg(BWNotZ 2000, 110)

111

wird durch den Wunsch nach einem funktionstüchtigen Behördenapparat erklärlich. Die hergebrachte Verbindung zwischen Erledigung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Gemeinde und notwendiger Beurkundung, dazu das ausgeprägte Bedürfnis nach Rechtsvorsorge bringt die Weichenstellung zugunsten des Behördennotariats. Während im größeren Teil Deutschlands das Notariat von der freiwilligen Gerichtsbarkeit verschont blieb, entschieden sich Baden und Württemberg bewußt für die Behördenlösung. Die Entwicklung verlief zwar mit gewissen Unterschieden, jedoch zum gleichen Ziel.

1. Baden

In Baden wurde durch das Organisationsrskript von 1809 das Amtsrevisorat eingerichtet. Für jedes größere Amt ist ein besonderer Amtsrevisor bestellt. Er besorgt die Geschäfte der Amtsschreiberei. Dieser Behörde werden unter dem Einfluss des französischen Rechts mit der Einführung des Code Napoleon als badischem Landrecht am 1. 1. 1810 verschiedene Geschäfte der FFG übertragen. Die Amtsrevisoren werden Staatsschreiber mit den Befugnissen eines Notars.

Der Geschäftskreis des Amtsrevisorats reicht von der Fertigung von Verträgen und Testamenten, der Aufsicht über die Grund- und Pfandbücher, der Vornahme von Teilungen und Liquidationen bis hin zu den Tabellen über den Viehbestand. Wesentlich für das Amtsrevisorat ist die das ganze Land überspannende Bezirkseinteilung, die sich an die Organisation der badischen Bezirksämter anschließt. Der Amtsrevisor beschäftigt seine Schreiber selbst. Er erhält später zusätzliche Gehilfen in Form der „Teilungskommissäre“ für Nachlasssachen. Ab 1841 werden dem Amtsrevisor zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte sogenannte Distriktnotare beigegeben. Die aus der Zahl der Teilungskommissäre und der Rechtspraktikanten, „welche sich für das Rechtspolizeifach besonders vorbereitet haben“, ernannt werden. Sie erhalten festes Gehalt und Gebührenanteile. Trotz ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Lage festigen sie das Bild ihres Berufsstandes. 1849 werden die Anforderungen an die Vorbildung erhöht: Als Notar kann nur aufgenommen werden, wer drei Hochschulse semester studiert und eine Prüfung bestanden hat; später folgt noch eine zweijährige Praktikantenzeit und eine weitere praktische Prüfung. 1864 kommt die Eingliederung in die Gerichtsorganisation. Den Amtsgerichten werden für die Ausübung FG-Notare beigegeben, die jeweils für ihren Distrikt auch die öffentlichen Urkunden fertigen. Schließlich folgt nach dem Erlass der Reichsjustizgesetze von 1877 unter einheitlicher Richteramtsbefähigung durch das GVG der

entscheidende Schritt: Nach § 67 des neugefassten badischen FGG vom 15. 3. 1879 ist für die Ernennung zum Notar die Befähigung zum Richteramt notwendig. Seitdem besteht in Baden die Gleichstellung des Amtsnotars mit dem Richter (sogenanntes Richternotariat). Der Notar löst sich aus der Einordnung in das Amtsgericht. Die Aufsichtsbefugnisse über das Notariat erhält der Landgerichtspräsident.

2. Württemberg

In Württemberg beließ man es nach 1806 zunächst trotz der grundsätzlichen Trennung von Justiz und Verwaltung bei der Zuständigkeit der Gemeinden für die FG. Erst 1819, also deutlich später als in dem unter französischem Einfluss besonders reformfreudigen Großherzogtum Baden, folgte ein Notariatsedikt. Es trat zusammen mit der notwendigen Bezirkseinteilung durch die königlichen Notariatsverordnungen von 1826 am 1. 7. 1876 in Kraft. Bei grundsätzlicher Belassung der Zuständigkeit für die FG in der Gemeinde wurde zur Beratung und Unterstützung der Gemeinderäte und Waisengerichte „in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntnisse erfordern“, als neue staatliche Einrichtung der „Gerichtsnotar“ eingeführt. Die Stadt- und Amtsschreiber wurden abgeschafft. Der Gerichtsnotar ist nicht mehr der nachvollziehende Schriftführer, sondern selbständiger Gerichtsbeamter, der Justizverwaltung untergeordnet, rechtskundig, aber nicht rechtsgelehrt - ein Rechtsführer, der auf die Rathäuser hinauszugehen und die Geschäfte der FG zu besorgen oder beratend mitzugestalten hat - die Aufsicht für das Oberamtsgericht.

Das System wird vervollständigt durch eine ausgefeilte Bezirkseinteilung. Jedem der 65 Oberamtsgerichte wird ein Gerichtsnotar beigegeben; zusätzlich werden je nach Größe des Bezirks des Oberamtsgerichts weitere Amtsnotare eingesetzt. Sie sind jeweils für bestimmte benannte Gemeinden zuständig. Die Erstausrüstung von 1826 umfaßt 64 Gerichtsnotare (entsprechend der Zahl der Oberamtsgerichte) und 100 Amtsnotare, insgesamt also 164 Notariatsbezirke. Die Notare beziehen festes Gehalt, die Gerichtsnotare in 3 Klassen nach Bedeutung ihrer Stelle 700-1000 Gulden, die Amtsnotare 600 Gulden jährlich. Daneben erhalten sie „Emolumente“ für ihre Aufwendungen. Die angesetzten Sporteln (Gebühren) haben sie abzuliefern. Das Staatsdienerverhältnis ist ausgeprägt, das Amt lebenslänglich; Pensionierung gibt es nur bei Altersschwäche oder Kränklichkeit mit Reaktivierung bei Gesundung. Zur Autorität des Amtes und seiner Träger gibt die Vorschrift über die Uniform der Gerichtsnotarien ein anschauliches Zeitbild.

Der 1. 7. 1826 ist die Geburtsstunde des Württembergischen Gerichtsnotars, des späteren Bezirksnotars. Das Recht zur allgemeinen Beurkundung und Beglaubigung erhält er allerdings erst durch das Notariatsgesetz vom 14. 6. 1843. Damit ist die Funktionskombination des Amtsnotariats zwischen FG und Beurkundungswesen komplett. Die Einrichtung hat sich gerade für Württemberg mit seinem stark zersplitterten Grundbesitz aufs Beste bewährt.

Im Gegensatz zu Baden war die Befähigung zum Gerichts- und Amtsnotar einer Fachausbildung vorbehalten; die Befähigung zum Richteramt oder ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium waren und sind nicht Voraussetzung. Dabei ist es auch nach dem GVG von 1877 und dem Inkrafttreten des BGB geblieben.

3. Freie Notare

In Baden konnten sich nach 1806 die privilegierten ehemals kaiserlichen dann großherzoglich badischen Urkundsnotare in der Konkurrenz mit dem allzuständigen Amtsrevisorat „als Staatsschreiberei“ nicht halten. Die Einkünfte aus dem reinen Beurkundungsnotariat waren zu gering, um einen größeren Bewerberkreis anzuziehen. Die Amtsinhaber starben aus, neue meldeten sich nicht mehr; der Ministerialbeschluss von 1826, wonach keine Urkundsnotare mehr ernannt wurden, war nur der äußere Schlusstrich unter die bereits erloschene Institution. Bis auf den heutigen Tag gibt es in Baden, d. h. im OLG-Bezirk Karlsruhe, keine freiberuflichen Notare als Ergänzung zum Amtsnotariat. Dabei hat es, und zwar gerade aus dem Stand der badischen Amtsnotare, nicht an leidenschaftlichen Versuchen gefehlt, von der als Fessel empfundenen FG befreit und zum reinen Beurkundungsnotar „emporgestuft“ zu werden. Dies gilt insbesondere für die Wendemarke der Einführung des BGB. Doch die Bewährung der bestehenden Organisation war stärker. Versuche der Gegenwart, das Anwaltsnotariat als Ergänzung zum Amtsnotariat einzuführen, was dem württembergischen Rechtszustand entsprechen würde, sind über die Befragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Sorge und Erhaltung des Burgfriedens unter den verschiedenen Notariatsformen nicht hinausgelangt. Dagegen haben sich in Württemberg die freiberuflichen Beurkundungsnotare nach 1806 gehalten. Deshalb hat auch das

Dieterle: Das Notariat in Baden-Württemberg(BWNotZ 2000, 110)

112

württembergische AGBGB von 1899 die Bestellung von nichtbeamteten Notaren (mit der Richteramt befähigung bzw. Befähigung zum württembergischen Notariatsdienst) bei Vorliegen eines Bedürfnisses aufrechterhalten.

Entwicklung seit 1900

Die Rückschau zeigt, dass das Notariat der Gegenwart in allen wesentlichen Zügen so auf uns überkommen ist, wie es im 19. Jahrhundert angelegt worden war. Bei Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 wurde in Baden und Württemberg von den reichsrechtlichen Vorbehalten EGBGB (insbesondere Art. 147) FGG und GBO, wonach anstelle des Amtsgerichts auch andere Behörden mit der Funktion der FG betraut werden konnten, Gebrauch gemacht. Die Aufgaben des Grundbuchamts und Nachlassgerichts, in Württemberg auch des Vormundschaftsgerichts, wurden vom Amtsnotar wahrgenommen, der in Württemberg jetzt Bezirksnotar heißt. An diesem Wesenskern hat sich auch durch die folgenden Neufassungen des Landesrechts nichts mehr geändert.

Auch der Reichs- und Bundesgesetzgeber hat die bewährten badischen und württembergischen Sondergestaltungen toleriert. Die Reichsnotarordnung von 1937 ließ das Amtsnotariat in Baden und Württemberg unberührt. Nach § 86 blieben Zeitpunkt und Umfang des Inkrafttretens für Baden vorbehalten. Für Württemberg wurde durch § 85 der Anwendungsbereich der RNotO auf die Anwaltsnotare und Nurnotare beschränkt, sie galten nicht für die Bezirksnotare. Diesen Bestimmungen nachgearbeitet sind diejenigen der Bundesnotarordnung von 1961 mit der Einschränkung, dass sich die Zuständigkeit des Bezirksnotars als öffentlicher Notar, also im Beurkundungsbereich, nach der BNotO bestimmt.

Abschließend zu diesem Komplex ist zu erwähnen, dass die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes bestehenden Einrichtungen des Notariats in Baden und Württemberg auch im Grundgesetz anerkannt worden sind. Änderungen durch den Bundesgesetzgeber bedürfen nach Art. 138 GG der Zustimmung der Landesregierung. So ist um das Notariatswesen in Baden-Württemberg ein Schutzwall aufgerichtet, der sich allerdings auch als Hindernis für weitere Entwicklungen erweisen kann.

II. Rechtszustand seit 1975

1. Das baden-württembergische LFVG behält die Einrichtung des Amtsnotariats in seinen charakteristischen Ausprägungen in beiden Landesteilen bei, wobei grundsätzlich das badische Rechtsgebiet mit dem OLG-Bezirk Karlsruhe, das württembergische mit dem OLG-Bezirk Stuttgart gleichgesetzt werden kann. Es ordnet und vereinfacht das unübersichtliche, auf eine Vielzahl von Rechtsquellen verstreute Landesrecht. Die Ausführungsvorschriften sind zusammengefasst in einer Rechtsordnung für das Grundbuchwesen (GBVO) sowie in zwei Verwaltungsvorschriften (1. und 2. VV LFVG).

Die §§ 1 und 3 LFVG enthalten die Zuständigkeitsvorschriften durch die sich die Notariatsverfassung in Baden-Württemberg von der des übrigen Bundesgebiets unterscheidet.

Behörden der FG sind die staatlichen Notariate und die Grundbuchämter. Die farbige Palette von weiteren Institutionen, insbesondere im Gemeindebereich, wie Ortsgerichte, sogenannte ordentliche Vormundschafts- und Nachlassgerichte in Württemberg, amtliche Schätzer, Schätzungsämter, Inventurbehörden usw., sind entfallen.

Die Notariate sind im ganzen Land zuständig für Nachlass- und Teilungssachen, für die besondere amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen, in Württemberg außerdem nach näherer Maßgabe der §§ 36, 37 LFVG für Vormundschaftssachen.

Die Sammelbezeichnung für die Amtsnotare lautet einheitlich „Notare im Landesdienst“. Sie sind bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 2 LFVG).

§ 3 regelt die Beurkundungszuständigkeit der Notare im Landesdienst. Durch die Bezugnahme auf die BNotO besteht eine einheitliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit aller Notargruppen. Wie bisher können im württembergischen Rechtsgebiet - allerdings nur soweit hier für neben den Notaren im Landesdienst ein Bedürfnis besteht - Nurnotare und Anwaltsnotare bestellt werden (§ 3 Abs. 2 LFGG, §§ 114 Abs. 3, 116 Abs. 1 BNotO).

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Notare im Landesdienst wie die freiberuflichen Notare übt der Präsident des LG aus. Für die Überwachung der Amtsführung der Notare im Landesdienst im Beurkundungsbereich gelten §§ 93 Abs. 2, 94 BNotO entsprechend. Der Präsident des LG wird durch vom Justizministerium bestellte Richter, die sogenannten FG-Referenten, bei seiner Aufsichtstätigkeit unterstützt.

Die Verfahrensvorschriften des Bundesrechts, §§ 2-34 FGG gelten nach der Generalverweisung in § 5 LFGG entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Die Notare im Landesdienst sind einheitlich in den Instanzenzug eingebaut. Gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an das LG gegeben.

Beibehalten bleibt der unterschiedliche Befähigungsnachweis. Im badischen Rechtsgebiet (OLG-Bezirk Karlsruhe) kann zum Notar ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, im württembergischen Rechtsgebiet (OLG-Bezirk Stuttgart), wer die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat. Für letztere sind die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars maßgeblich (Zulassungsvoraussetzung Abitur, 5-jähriger Vorbereitungsdienst, davon praktische Ausbildung beim Notariat, Amtsgericht und Wahlstation, anschließend württembergische Notarakademie).

Neben der Sammelbezeichnung „Notar im Landesdienst“ unter Funktionsbezeichnung „Notar“ nach der BNotO sind die bisherigen Dienstbezeichnungen beibehalten. Im badischen Rechtsgebiet lauten sie Justizrat, Oberjustizrat und Notariatsdirektor; die besoldungsmäßige Einstufung entspricht der Richterbesoldung, bisher Besoldungsgruppe A 13-16 sowie A 16 mit Zulage für Notariatsdirektoren in Großstädten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk. Die Dienstbezeichnung im württembergischen Rechtsgebiet lautet wie bisher Bezirksnotar. Die Bezirksnotare sind in Besoldungsgruppe A 13, 14 eingestuft. Die Notare im Landesdienst beziehen Gebührenanteile nach näherer Maßgabe des Landesjustizkostengesetzes. Für Amtspflichtverletzungen des Notars im Landesdienst auch im Beurkundungsbereich, besteht die Staatshaftung nach Art. 34 GG. Eine Ausnahme bilden im württembergischen Rechtsgebiet diejenigen Beurkundungsgeschäfte, in denen der Notar nach näherer Regelung des Landesjustizkostengesetzes §§ 10 ff selbst Gebührengläubiger ist; insoweit besteht Eigenhaftung, eine Staatshaftung tritt nicht ein. Der württembergische Bezirksnotar hat sich hier selbständig zu versichern.

Die nicht ständig angestellten Notare sind als Notarvertreter/Amtsverwalter tätig. Nachwuchs steht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Im württembergischen Rechtsgebiet wird die Zulassung für die Ausbildung als Notaranwärter durch das JuM gesteuert. Im badischen Rechtsgebiet kommen die Interessenten für das Notariat aus dem höheren Justizdienst; die Richter, die eine Tätigkeit als Notar im Landesdienst anstreben, arbeiten sich erfahrungsgemäß rasch als Notarvertreter ein.

Notariate mit mehreren Notaren erstellen für die Amtsgeschäfte einen Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Präsidenten des LG bedarf. Im Beurkundungsbereich besteht

Dieterle: Das Notariat in Baden-Württemberg(BWNotZ 2000, 110)

113

für die Amtsführung der Notare im Landesdienst eine weitere Generalverweisung auf die BNotO, so dass auch hier eine Anlehnung an die bundeseinheitliche Regelung erfolgt ist. Amtsbezirk des Notars ist das badische oder württembergische Rechtsgebiet; außerhalb des Bezirks seines Notariats soll der Notar jedoch nur tätig werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Eine besondere Betrachtung erfordern noch die Grundbuchämter. Sie bestehen nicht beim Amtsgericht wie im übrigen Bundesgebiet, sondern als staatliche Behörde in jeder Gemeinde. Die Zahl der ursprünglich rund 3400 Grundbuchämter in Baden-Württemberg hat sich durch die Verringerung der Zahl der Gemeinden im Verlauf der Gemeindereform von 1974 auf ca. 1100 vermindert, eine aus Rationalisierungsgründen unerlässliche Entwicklung, die mit der geplanten Einführung des EDV-Grundbuchs zunehmen dürfte.

Grundbuchbeamter ist der Notar, für die zum Notariatsbezirk gehörenden Grundbuchämter. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand besteht das Amt des Ratschreibers fort. Es ist Folge der dezentralen Organisation der Grundbuchämter, denn bei mehreren zu betreuenden Ämtern benötigt der Notar eine örtliche Hilfskraft, die den Eingang der Anträge, Einsicht in das Grundbuch, Fertigung von Abschriften usw. erledigt. Diese Funktion obliegt dem Ratschreiber, der in jeder Gemeinde mit Sitz eines Grundbuchamts bestellt ist. Im badischen Rechtsgebiet erledigt der Ratschreiber weitere Verrichtungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Kanzleidienstes. Der Ratschreiber kann für die zu seinem Grundbuchamtsbezirk gehörenden Grundstücke nach näherer Maßgabe des § 32 Abs. 3 und 4 LF GG Kauf- und Tauschverträge, Auflassungen, Bewilligungen und Anträge zur Eintragung und Löschung beurkunden; er ist allgemein befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Beurkundungen soll er nur in einfach gelagerten Fällen vornehmen.

3. Eine letzte Besonderheit ist die Zuständigkeit des Notariats in Vormundschaftssachen, beschränkt auf das württembergische Rechtsgebiet (OLG-Bezirk Stuttgart). Trotz des insoweit bestehenden Unterschieds zum badischen Rechtsgebiet wollte der Gesetzgeber auch bei dieser vom Sachzusammenhang her sich anbietenden und bisher gehandhabten

Regelung bisher nicht eingreifen. Die Aufteilung der Zuständigkeit entspricht derjenigen zwischen Amtsrichter und Rechtspfleger im übrigen Bundesgebiet nach § 14 RpfLG. Demgemäß sind nach näherer Maßgabe des Katalogs in § 37 LF GG für die personenrechtlichen Entscheidungen der Richter, für die vermögensrechtlichen der Notar zuständig. Auf Grund des Kindschaftsreformgesetzes ist seit 1. 7. 1998 für einige Bereiche auch das Familiengericht beim Amtsgericht zuständig.

4. Abschließend seien noch einige Zahlen über die Notariatseinrichtungen und die Besetzung in Baden-Württemberg genannt (Stand - 1. 1. 2000):

Zahl der Notariate

OLG-Bezirk Karlsruhe	ca. 69
OLG-Bezirk Stuttgart	ca. 231

Zahl der Grundbuchämter ca. 1100

Zahl der Notare im Landesdienst

OLG-Bezirk Karlsruhe	ca. 151
OLG-Bezirk Stuttgart	ca. 480
Notarvertreter	ca. 180

5. Ausblick

Tradition und Bewährung, aber auch Beharrungsvermögen und handfeste finanzielle Interessen treffen im Notariat Baden-Württemberg aufeinander. Eine weitere Zusammenführung der Notariatsverfassung wird deshalb Programmpunkt bleiben, wobei dann die Diskussion um Vorzüge und Nachteile der einzelnen Notariatsformen wieder voll einsetzen wird. Das Justizministerium strebt eine Strukturreform des Amtsnotariats an. Die Ziele der vorgesehenen Strukturreform sind:

- eine Verbesserung der Kundenorientierung der staatlichen Notariate,
- die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Notariate durch Einführung betriebswirtschaftlicher und freiberuflicher Elemente,
- eine stärkere Rechtsvereinheitlichung in beiden Landesteilen.

Nach Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Amtsnotare im Jahr 1996 wurde zur Umsetzung der genannten Ziele vom Justizministerium eine Konzeption ausgearbeitet, die die folgenden Maßnahmen vorsieht:

- Einführung der Gebührengläubigerstellung der badischen und Erweiterung der Gebührengläubigerstellung der württembergischen Amtsnotare,
- Einführung der dezentralen Budgetverantwortung,

- Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten im württembergischen Rechtsgebiet von den Amtsnotariaten auf die Amtsgerichte,
- Schaffung der Rechtsgrundlagen einer Zulassung von Nur-Notaren im badischen Rechtsgebiet, falls die vorgenannten nicht ausreichen sollten,
- Änderungen im Gebührenanteilsrecht.

In einem Bericht des Justizministers vom 13. März 1998 wurde die Konzeption dem Landtag zugeleitet. Der Rechnungshof hat im Jahre 1999 die Notariate einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Die Beratende Äußerung des Rechnungshofes liegt vor. Weitere Reformschritte sollen nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse des Rechnungshofes unternommen werden.

Unabhängig von Fragen der Gesetzgebungskompetenz dürfen die anlässlich der Einführung des EDV-Grundbuchs verbundenen Auswirkungen auf das Notariatswesen nicht unterschätzt werden. Nachdem sich die Maßnahmen zur elektronischen Speicherung des Grundbuchinhalts als durchführbar, rationell und insbesondere finanzierbar erwiesen haben, ist diese Entwicklung auch vor der dezentralen Grundbuchorganisation in Baden-Württemberg nicht fernzuhalten. Strukturveränderungen, angefangen von den Verflechtungen zwischen Staat und Gemeinden in der FG bis hin zu der Ämterkombination der Notare im Landesdienst dürften künftig daher nicht auszuschließen sein.

Literaturhinweise:

Baden: A. Starck, Geschichte der Entwicklung des badischen Notariats (1897); Harrer, Urkundenwesen und Notariat in Deutschland, Badische Notarszeitschrift 1906, S. 3; Carlebach, Das badische Recht seit Großherzog Friedrich, Badische Notarszeitschrift 1906.

-

Württemberg: Dehlinger, Württembergs Staatswesen, Bd. I, II (1951); H. Mayer, Württembergisches Notariatswesen (1887); Das württembergische Notariat und seine Zukunft (herausgegeben vom Württ. Notarverein 1911); Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des württembergischen Notariats (1926); Festakt zur Feier des hundertjährigen Jubiläums des württembergischen Notariats (herausgegeben vom Württ. Notarverein 1926); K. Bonn, Die württembergische Justizverwaltung (1906); Grube, Vogteien, Ämter und Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands", 2. A. 1960, S. 26, 34; K. Rebmann, Besondere Rechtspflegeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, RpfIBI 1967 S. 34; Vogt, Amtsnotariat, BWNotZ 1975, S. 86; Henssler, Notariatsrecht in Baden-Württemberg, DRiZ 1976, 75; Sandweg, Die Struktur des staatlichen Notariats im Licht der neuen Haftungsrechtsprechung des BGH, BWNotZ 1997, S. 1; Bühler, Ist und Soll im Amtsnotariat, BWNotZ, 1997, S. 51; Zwischenbilanz der Verwaltungsreform in der 12. Legislaturperiode - Schriftenreihe der Stabsstelle für Verwaltungsreform, Band 21, 1999, S. 169; Notar eins 2000, S. 8 (herausgegeben vom Deutschen Notarverein).

* Vortrag anlässlich der praktischen Studienzeit (Ferienpraxis) für Rechtsstudenten der Universität Tübingen. Die Vortragsform ist beibehalten worden.

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025